

GESETZ

ÜBER DIE WEITERENTWICKLUNG DER
HAMBURGISCHEN WOHNUNGSBAUKREDITANSTALT ZUR
HAMBURGISCHEN INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK

SATZUNG

DER HAMBURGISCHEN INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK

GESETZ

ÜBER DIE WEITERENTWICKLUNG DER HAMBURGISCHEN WOHNUNGSBAUKREDITANSTALT ZUR HAMBURGISCHEN INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK

vom 5. April 2013

**Der Senat verkündet das nachstehende von der
Bürgerschaft beschlossene Gesetz:**

ARTIKEL 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG)“.
2. §§ 1 bis 18 werden durch folgende §§ 1 bis 22 ersetzt:

„§ 1 Rechtsform, Anstaltslast

- (1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Trägerin der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie ist verpflichtet, die wirtschaftliche Basis der Hamburgischen Investitions- und Förderbank jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten (Anstaltslast).

§ 2 Grundkapital, Sonderkapital

- (1) Das Grundkapital der Hamburgischen Investitions- und Förderbank beträgt einhundert Millionen Euro. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank verfügt darüber hinaus über ein Sonderkapital zur Wohnraumförderung und ein Sonderkapital zur Innovationsförderung.
- (2) Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus oder zur sozialen Wohnraumförderung gewährt wurden oder gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

§ 3 Gewährträgerhaftung, Refinanzierungsgarantie

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet für die Verbindlichkeiten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank nicht möglich ist.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet abweichend von Absatz 1 unmittelbar für die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank aufgenommenen Darlehen und andere Kredite an die Hamburgische Investitions- und Förderbank sowie für Kredite, soweit sie von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gewährleistet werden.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist das zentrale Förderinstitut der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie unterstützt den Senat bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes im eigenen Namen in folgenden Bereichen durch:

1. Öffentliche Förderaufgaben
 - a) Wohnraumförderung,
 - b) Städtebauförderung,
 - c) Förderung des Umweltschutzes,
 - d) Förderung der rationalen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung,
 - e) Mittelstandsförderung,
 - f) Wagnis- und Wachstumsfinanzierung von Unternehmen,
 - g) Förderung im Rahmen von Risikokapital,
 - h) Technologie- und Innovationsförderung,
 - i) Infrastrukturförderung,
 - j) Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes,

- k) Förderung des Gesundheitswesens,
- l) Bildung, Jugend und Sport,
- m) Kunst- und Kulturförderung einschließlich Baukultur,
- n) Förderung des Tourismus,
- o) International vereinbarte Förderprogramme,
- p) Internationale Zusammenarbeit,
- q) in anderen Vorschriften präzise benannte Förderbereiche, die der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch den Senat übertragen werden;

zur Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank muss die jeweilige Förderaufgabe in Regelwerken konkretisiert sein,

2. Gewährung von Darlehen und Einsatz anderer Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
3. Finanzierung von Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung,
4. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden,
5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(2) Im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg kann die Hamburgische Investitions- und Förderbank weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Union für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstitutes nicht widersprechen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

(3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann im Rahmen des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Behörde eigene Förderprogramme und -maßnahmen auflegen und umsetzen.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben darf die Hamburgische Investitions- und Förderbank insbesondere

1. Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzierungshilfen gewähren und verwalten,
2. sich an Konsortialfinanzierungen beteiligen,
3. Sicherheitsleistungen übernehmen und verwalten,
4. Beteiligungen an Unternehmen eingehen und Unternehmensbeteiligungen verwalten sowie sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen.

(2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, alle Geschäfte und Dienstleistungen zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusam-

menhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Finanzmanagement, Geschäfte zur Risikosteuerung sowie Beratungs- und Vermittlungsleistungen betreiben. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung und nur soweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann Förderaufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Förderinstituten oder sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchführen.

(4) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt für die in den Regelwerken vorgesehenen Sicherheitsleistungen nach Absatz 1 Nummer 3 die Rückbürgschaft.

§ 6

Innovationsagentur

(1) Als interne Organisationseinheit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird eine Innovationsagentur eingerichtet.

(2) Die Innovationsagentur dient dem Zweck, im Rahmen der Aufgaben nach § 4 durch geeignete Maßnahmen die Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit von Unternehmen zu erhöhen und insbesondere zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze den Technologietransfer zu stärken und im Hinblick auf die Bedarfe der Wirtschaft effizienter zu gestalten sowie die vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnisse verstärkt der Wirtschaft zu erschließen.

§ 7

Grundsätze der Geschäftsführung

Der Geschäftsbetrieb der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ist unter Beachtung der förderpolitischen Ziele des Senats sowie nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet.

§ 8

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden durch Satzung geregelt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Organe

(1) Die Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und ihrer Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach ihrem Ausscheiden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den zuständigen aufsichtsführenden Stellen. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Mitglieder der Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und ihrer Ausschüsse sind in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, in denen sie als gesetzliche oder beauftragte Vertreterinnen und Vertreter eines Dritten oder als Maklerinnen und Makler oder Beistände tätig waren oder sind, von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe werden im Rahmen dieses Gesetzes oder durch die Satzung geregelt.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes müssen den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) in Bezug auf die Anforderungen an Geschäftsleiter vollumfänglich genügen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Geschäfte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der für ihn geltenden Geschäftsordnung. Er ist dabei an den vom Verwaltungsrat gesetzten Rahmen gebunden. Der Vorstand vertritt die Hamburgische Investitions- und Förderbank gerichtlich und außergerichtlich. In der Satzung werden die Einzelheiten zum Vertretungsrecht geregelt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes können nur einstimmig erfolgen.

§ 11

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Acht Mitglieder, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie vier fachkundige externe Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat berufen und abberufen. Als Vertreterinnen und Vertreter

der Freien und Hansestadt Hamburg sind mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen, die Wirtschaft und das Wohnungswesen zuständigen Behörden durch den Senat zu berufen. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg beruft der Senat zudem je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Behörden. Unter den vier externen Vertreterinnen und Vertretern müssen die Bereiche der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks jeweils mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter repräsentiert sein. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Verwaltungsrat werden mit der jeweiligen Berufung durch den Senat festgelegt.

(2) Vier Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder aus dem Kreise der Beschäftigten werden durch eine Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank geregelt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, diese Wahlordnung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Wahlordnung beschließt der Verwaltungsrat. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Wahlordnung ist öffentlich bekannt zu machen und den Beschäftigten in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Berufung oder Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein vom Senat entsandtes Mitglied durch Abberufung oder aus anderem Grund aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsandt werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates darf ein Beschluss nach § 12 nicht gefasst werden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorsitzende oder Vorsitzender im Sinne von Satz 3 ist im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch die oder der stellvertretende Vorsitzende. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg können sich im Falle ihrer Abwesenheit, statt durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilzunehmen, unter Beachtung des Satzes 1 auch durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen

Stellvertreter bei der Beschlussfassung vertreten lassen. Näheres regelt die Satzung.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank erforderliche Sachkunde besitzen. Sie sollen darüber hinaus geeignet sein, die Hamburgische Investitions- und Förderbank zu fördern und bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Grundsätze der Geschäftsführung zu bestimmen und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann insbesondere vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

(2) Der Verwaltungsrat hat zudem alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen werden. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
3. die Änderung der Satzung und der Wahlordnung,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die mehrjährige Finanzplanung,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Rechnungshof,
8. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Beschäftigten,
9. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
10. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zur Vornahme bestimmter Maßnahmen und zum Abschluss bestimmter Arten von Geschäften vorbehalten. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen darüber hinaus

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,

2. die Auflage und Umsetzung eigener Förderprogramme und -maßnahmen gemäß § 4 Absatz 3,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
4. der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben oder Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden. Soweit Ausschüsse Entscheidungskompetenzen wahrnehmen, erfolgt dies im Auftrag des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist regelmäßig über die Tätigkeit der Ausschüsse zu unterrichten. Entscheidungen des Verwaltungsrates gehen Entscheidungen der Ausschüsse vor.

(2) Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungs-, einen Risiko- und einen Innovationsausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Innovationsausschusses müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Im Innovationsausschuss muss jede Behörde durch ein von ihr bestimmtes Mitglied vertreten sein, die für gemäß § 4 Absatz 3 aufgelegte und umgesetzte oder der Hamburgischen Investitions- und Förderbank übertragene Förderprogramme und -maßnahmen fachlich zuständig ist.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 hat der Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Befassung mit Fragen der Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses,
2. Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten bei der Abschlussprüfung,
3. Behandlung der von der internen Revision einmal jährlich über den Vorstand vorzulegenden Berichte und Informationen,
4. Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der internen Revision der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

(4) Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf die Risikoarten. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikopolitik sowie die Risikostrategie. Er überwacht die Risikosteuerung. Der Ausschuss trifft unbeschadet des Absatzes 1 die nach dem Kreditwesengesetz durch das Aufsichtsorgan zu treffenden Kreditentscheidungen. Er ist zudem über Kredite, die über vom Verwaltungsrat festgelegte Merkmale verfügen, zu unterrichten. Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Geld- und Kapitalmarktmitteln unbeschadet des Absatzes 1 der Zustimmung des Ausschusses.

(5) Der Innovationsausschuss überwacht den Bereich der Innovationsförderung und kann hierzu vom Vorstand jeder-

zeit Auskunft über die Tätigkeit in diesem Bereich sowie die Anlage der für die Innovationsförderung bestimmten Mittel verlangen. Er berät die Hamburgische Investitions- und Förderbank bei der Innovationsförderung. Der Innovationsausschuss hat dabei insbesondere über die Planungen für die Innovationsförderung und die Berichterstattung hierüber zu beraten.

(6) § 11 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend. Im Übrigen werden Zusammensetzung, einschließlich Wahl und Abwahl der Ausschussmitglieder sowie Befugnisse der Ausschüsse in der Satzung geregelt. Die Ausschüsse erhalten eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 14

Vergabekommission für Innovation

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank errichtet eine Vergabekommission für Innovation. Bewilligungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank auf dem Gebiet der Innovation bedürfen bei nach den Regelwerken zulässigen Förderanträgen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit durch diese Kommission, soweit nicht vom Verwaltungsrat erlassene Richtlinien für das Vergabeverfahren etwas Abweichendes regeln.

(2) Für die Vergabekommission gilt § 9 Absätze 2 und 3 entsprechend. Die Zusammensetzung der Kommission regelt die Satzung. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Behörde, die Förderprogramme für Innovationen ausbringt oder fachlich für Programme gemäß § 4 Absatz 3 verantwortlich ist, stimmberechtigt ständig in der Vergabekommission vertreten ist.

§ 15

Beirat

(1) Zur sachverständigen Beratung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der Kreditwirtschaft sowie der Wissenschaft wird bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ein Beirat eingerichtet. Näheres regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder des Beirats der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

§ 16

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine mehrjährige Finanzplanung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplans voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, hat der Vorstand einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzu-

stellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Nachträge müssen darstellen, dass die Aufwendungen durch die zu erwartenden Erträge sowie die Fördermittel und den Verlustausgleich aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt werden können.

(3) Die Vorschriften des Dritten Buchs Handelsgesetzbuch für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder für Kreditinstitute nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf die Jahresabschlüsse ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach dieser Prüfung legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat vor; dies soll spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Beratungen des Verwaltungsrates und des zuständigen Verwaltungsratsausschusses über den Jahresabschluss teilnimmt.

(5) Der festgestellte Jahresabschluss ist zu veröffentlichen. Näheres regelt die Satzung.

§ 17

Finanzierung, Jahresergebnis

(1) Für die Durchführung von Förderaufgaben können der Hamburgischen Investitions- und Förderbank am Anfang eines jeden Haushaltsjahres vorab die jeweiligen Fördermittel und Dienstleistungsentgelte übertragen werden.

(2) Die Volumina der Kreditaufnahme und Sicherheitsleistungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt.

(3) Soweit die jährlichen Aufwendungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch die Erträge nicht gedeckt werden, wird der Verlust von der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeglichen.

(4) Soweit die Hamburgische Investitions- und Förderbank Gewinne erwirtschaftet, werden diese nicht ausgeschüttet.

§ 18

Aufsicht, Siegelführung

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die jeweiligen Förderaufgaben nach § 4 untersteht die Hamburgische Investitions- und Förderbank der Fach- und Rechtsaufsicht der jeweils fachlich zuständigen Behörde im Übrigen der vom Senat bestimmten Behörde.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die Wahrnehmung der Förderaufgaben nach § 4 sicherzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörden können von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie die Übermittlung von Kopien anordnen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörden dürfen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank schriftlich Weisungen erteilen.

(5) Die Kosten für Prüfungen, die im Rahmen der Aufsicht angeordnet werden, trägt die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

(6) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank führt ein Siegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Hamburgische Investitions- und Förderbank“.

§ 19

Prüfung durch den Rechnungshof, Anwendung der Landeshaushaltsordnung

(1) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht gemäß der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank insbesondere im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel.

(2) Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank an einem Unternehmen, sind die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65 und 67 bis 69 LHO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- und Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

§ 20

Kostenbefreiung, Verwaltungsgebühren, Auslagen, Beitreibung, zivilrechtliche Ansprüche

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist von allen Gebühren, Auslagen und Gerichtsvollzieherkosten befreit.

(2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, für ihre Tätigkeit Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben. Diese und andere öffentlich rechtliche Forderungen können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(4) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sind die §§ 3, 5 bis 10, 13, 15 bis 20 und 22 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In der Verordnung nach Absatz 3 kann das Verfahren der Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend geregelt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von Förderbestimmungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sicherzustellen.

(5) Die Ansprüche aus Absatz 2 können ganz oder teilweise

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(6) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, fällige Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträge sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

(7) Für Förderungen, die vor dem 1. August 2013 bewilligt wurden und für die Kostenbeiträge erhoben werden, gilt das bis zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Recht.

(8) Das Recht der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zivilrechtliche Ansprüche zu begründen, bleibt unberührt.

§ 21

Auflösung, Beendigung

(1) Die Auflösung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank erfolgt durch Gesetz.

(2) Mit dem Gesetz nach Absatz 1 sind Regelungen zur Verwendung des Vermögens der Hamburgischen Investitions- und Förderbank zu treffen.

(3) Die Beendigung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank erfolgt durch Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 22

Übergangsvorschrift

(1) Die am 31. Juli 2013 auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der am 31. Juli 2013 geltenden Fassung amtierenden drei Mitglieder des Verwaltungsrates der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt führen ihr Amt bis zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten für den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemäß § 11 Absatz 2 fort. Eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird für diese Übergangszeit vom Personalrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank berufen.

(2) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten für den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemäß § 11 Absatz 2 ist auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 3 in den ersten zwei Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Innovationsstiftung Hamburg auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank durchzuführen.

(3) Mögliche Gewinne aus der Realisierung stiller Reserven in den übertragenen Wertpapieren des Anlagevermögens der Innovationsstiftung Hamburg stehen der Freien und Hansestadt Hamburg zu. Sie werden der Bank zur Finanzierung der Innovationsförderung sowie zur Deckung der Aufwendungen für die Innovationsförderung in Form eines „Innovationsfonds“ bereitgestellt.“

ARTIKEL 2

Gesetz über die Verschmelzung der Innovationsstiftung Hamburg auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank

§ 1

Verschmelzung der Innovationsstiftung Hamburg auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank

(1) Die Innovationsstiftung Hamburg, Stiftung des öffentlichen Rechts, wird unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des bei Wirksamwerden der Verschmelzung vorhandenen Vermögens auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Register des Sitzes der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wirksam (Eintragungstag). Die Eintragung in das Handelsregister darf nicht später als acht Monate nach dem Verschmelzungstichtag gemäß Absatz 3 beantragt werden.

(3) Die Übernahme des Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2013 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der Innovationsstiftung Hamburg bereits als für Rechnung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank vorgenommen. Der Verschmelzung wird die geprüfte und testierte Bilanz der Innovationsstiftung Hamburg zum 31. Dezember 2012 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

(4) Das Vermögen der Innovationsstiftung Hamburg geht in dem bei Wirksamwerden der Verschmelzung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und ohne Gegenleistung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank über. Dabei wird das Stiftungskapital (Grundstockvermögen und Zustiftungen) in Höhe von 52.332.960,94 Euro als Sonderkapital zur Innovationsförderung in die Hamburgische Investitions- und Förderbank eingebracht. Darüber hinaus gehende Kapitalbestandteile der Innovationsstiftung stehen der Freien und Hansestadt Hamburg zu und werden der Bank als „Innovationsfonds“ bereitgestellt. Der Innovationsfonds dient der Finanzierung der Innovationsförderung sowie zur Deckung der Aufwendungen für die Innovationsförderung.

(5) §§ 20 und 24 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Aufgabenübergang

Die Aufgaben der Innovationsstiftung gehen auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank über und werden

dort durch die Innovationsagentur wahrgenommen. Die Innovationsagentur übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch zusätzliche Mittel oder auf sonstige Weise die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auszubauen und effektiver zu gestalten,
2. die schnelle Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch kleine und mittlere Betriebe, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeits- sowie Ausbildungsplätzen, zu fördern,
3. die Nachwuchsförderung im innovativen und technologischen Bereich sowie die Finanzierung von Qualifizierungsmodulen als Voraussetzung für die Einführung innovativer technologieorientierter Produkte,
4. den Technologietransfer, insbesondere durch finanzielle Projektförderung zugunsten der klein- und mittelständischen Unternehmen, zu unterstützen und auszubauen,
5. den laufenden Innovationsprozess zur Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft zu unterstützen,
6. die Politik auf dem Gebiet von anwendungsorientierter Forschung, Entwicklung und Technologie für den Standort Hamburg zu beraten und zu unterstützen,
7. besondere Förderung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beziehungsweise des nachhaltigen Wirtschaftens.

§ 3

Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Innovationsstiftung Hamburg am Eintragungstag beschäftigt sind, gehen mit diesem Tage gemäß § 613a Absätze 1 und 4 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank über.

ARTIKEL 3

Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg

Das Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 74) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

ARTIKEL 4

Änderung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes

In § 3 Nummer 1 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 305), wird die Be-

zeichnung „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

ARTIKEL 5

Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen

Das Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 393), geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 76, 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgischen Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

ARTIKEL 6

Änderung des Gesetzes über die Kreditkommission

§ 4 des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 303, 304), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beauftragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird beauftragt, Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft im eigenen Namen wahrzunehmen sowie Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft im eigenen Namen zu gewähren. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank führt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der für die Wirtschaft zuständigen Behörde sowie unter Beachtung der sonstigen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

(2) Finanzierungshilfen können nur mit Zustimmung der Kreditkommission gewährt werden, sofern die Kreditkommission nicht gemäß § 2 Absatz 2 auf ihre Beteiligung verzichtet hat.

(3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen Be-

hörde fachlich dazu geeignete dritte Stellen mit der Beurteilung einzelner Fördervoraussetzungen beauftragen. § 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die beauftragten Stellen dürfen weitere Stellen nur beteiligen, soweit dies zur Beurteilung nach Satz 1 erforderlich ist und die Hamburgische Investitions- und Förderbank zugestimmt hat. Die weiteren Stellen sind darüber zu unterrichten, dass sie die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

(4) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank muss fachlich dazu geeignete dritte Stellen mit der Beurteilung einzelner Fördervoraussetzungen beauftragen, wenn sie für den speziellen Förderfall selbst am Bankenkonsortium beteiligt ist.“

ARTIKEL 7

Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

§ 2 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für die Hamburgische Investitions- und Förderbank.“

ARTIKEL 8

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Übertragung eines Anteils am Grund- und Sonderkapital der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 173),
2. das Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 22. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 320, 322),
3. das Zweite Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 30. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 595, 596),
4. das Dritte Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 23. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 500),
5. die Verordnung über die Satzung der Innovationsstiftung Hamburg vom 2. Juli 1996 (HmbGVBl. S. 166).

ARTIKEL 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 und Artikel 8 Nummer 5 treten am Tage nach der Eintragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in das Handelsregister in Hamburg in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

(3) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 2013.

Der Senat

Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank

**durch Artikel 22 des Gesetzes zur strategischen
Neuausrichtung des Haushaltswesens der Freien und
Hansestadt Hamburg vom 17. Dezember 2013
(HmbGVBl. S. 503, S. 529)**

Das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Dritten Buchs Handelsgesetzbuch“ durch die Wörter „Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs“ und die Wörter „sind in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung sind“ ersetzt.

1.1.2 In Satz 2 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

1.1.3 In Satz 3 wird die Textstelle „vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch“ durch die Textstelle „vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung wahr“ ersetzt.

1.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 2 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahrs“ ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

1.2.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Zugleich werden der Jahresabschluss und der Lagebericht der für die Finanzen zuständigen Behörde zugeleitet.“

1.2.3 Es wird folgender Satz angefügt:
„Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

2. In § 19 Absatz 2 wird die Textstelle „§§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 LHO finden keine Anwendung“ durch die Textstelle „§§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden“ ersetzt.

3. In § 20 Absatz 6 wird die Textstelle „Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236),“ durch die Textstelle „Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210),“ ersetzt.

SATZUNG

DER HAMBURGISCHEN INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK

vom 25. Juni 2013

VERORDNUNG

über die Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Juni 2013.

ANLAGE

SATZUNG

der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

§ 1

Organe

(1) Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Genehmigung, abweichend von § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall und für die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates die oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Hamburgischen Investitions- und Förderbank abzugeben, bleibt unberührt.

§ 2

Vorstand

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemeinsam verantwortlich. Näheres regelt die mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich. Der Vorstand hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden von allen wichtigen Vorgängen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen und dem Verwaltungsrat jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Näheres regelt die mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.
- (4) Der Vorstand stellt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hamburgischen Investitions- und Förderbank mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätze ein und entlässt sie. Die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) Die Einigungsstelle gemäß § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), in der jeweils geltenden Fassung wird beim Vorstand gebildet.
- (6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (7) Der Vorstand hat die Gesamtbankstrategie, die Förder- und die Risikostrategie der Hamburgischen Investitions- und Förderbank mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Strategien sind dem Risikoausschuss und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu erörtern. Der Vorstand hat den Risikoausschuss vierteljährlich über die Risikosituation zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und den Prüfungsausschuss unverzüglich über von der Internen Revision festgestellte schwerwiegende Mängel im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement sowie zu jeder Sitzung des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses über noch nicht behobene wesentliche Mängel im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen (im Sinne von § 4 Absatz 5) Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Hierfür leitet er den Entwurf der Tagesordnung samt kurzer Erläuterung der jeweiligen Tagesordnungsgegenstände der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates möglichst vier Wochen, spätestens jedoch drei Wochen vor der Sitzung zur Genehmigung zu.
- (10) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan nach § 16 Absatz 2 IFBG ist dem Verwaltungsrat ein Stellenplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Rechtsverbindliche Erklärungen für die Hamburgische Investitions- und Förderbank werden unter der Zeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes und einer bevollmächtigten Vertreterin oder eines bevollmächtigten Vertreters oder zweier bevollmächtigter Vertreterinnen oder Vertreter der Hamburgischen Investitions- und Förderbank. Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr eine andere Regelung treffen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschrift und Namenswiedergaben. Ist der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied beziehungsweise einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigtem Vertreter.

(2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Vorstandsmitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese sind im Innenverhältnis verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnete Einladung muss die Tagesordnung und erläuternde Unterlagen enthalten und soll vom Vorstand so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern spätestens sechs Werktage und bei Entscheidungen, die für die Hamburgische Investitions- und Förderbank von weit tragender Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung zugeht. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(2) Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts, das ihnen nur zusteht, wenn das von ihnen vertretene, ordentliche Mitglied nicht von der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch gemacht hat, alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitglieder des Beirates und sachverständige Personen als Gäste zur Beratung hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

(6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates dem Verfahren vorher oder nachher zustimmen. Die oder der jeweilige Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann stattdessen auch im Wege eines schriftlichen oder fernmündlichen Verfahrens sowie mittels digitaler Medien oder per Telefax durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden Niederschriften gefertigt. Diese sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben. Beschlussfassungen nach Absatz 7 Satz 2 werden in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates protokolliert.

(9) Der Verwaltungsrat kann neben den bereits gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen zur Erledigung seiner Aufgaben oder Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Festsetzung und Höhe die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Verwaltungsrat berufenen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der von den Beschäftigten in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Mindestens ein Mitglied muss darüber hinaus

über besondere Expertise im Rechnungswesen für Banken verfügen. Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in den Ausschuss gewählt, die ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind, können sie sich unter Beachtung des Satzes 2 von ihrer jeweiligen Stellvertreterin oder ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts abweichend bestimmt gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Verwaltungsrat berufenen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der von den Beschäftigten in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Mindestens ein Mitglied muss darüber hinaus über bankfachliche Expertise verfügen. Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in den Ausschuss gewählt, die ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind, können sie sich unter Beachtung des Satzes 2 von ihrer jeweiligen Stellvertreterin oder ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen.

(2) Der Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt gilt § 4 entsprechend.

§ 7

Innovationsausschuss

(1) Der Innovationsausschuss besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat gewählt werden. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen. Der Innovationsausschuss setzt sich zusammen aus

1. mindestens neun Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, darunter mindestens:

- a) ein Verwaltungsratsmitglied,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Innovation zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Wissenschaft und die Umwelt zuständigen Behörden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter weiterer Behörden, die Förderprogramme und -maßnahmen auf den Gebieten der Innovation sowie der Forschung und Entwicklung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank übertragen haben oder die für gemäß § 4 Absatz 3 IFBG durch die Bank aufgelegte und umgesetzte Förderprogramme und -maßnahmen auf diesen Gebieten fachlich zuständig sind,
 - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Handelskammer Hamburg und Handwerkskammer Hamburg,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines mittelständischen Unternehmens aus Hamburg,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hamburger Hochschulen,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der von den Beschäftigten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern.

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d werden durch die Handelskammer Hamburg beziehungsweise die Handwerkskammer Hamburg, die Vertreterin oder der Vertreter der Gewerkschaften wird durch den Deutschen Gewerkschaftsbund Hamburg, die Vertreterin oder der Vertreter des mittelständischen Hamburger Unternehmens wird einvernehmlichen von Handelskammer Hamburg und Handwerkskammer Hamburg und die Vertreterin oder der Vertreter der Hamburger Hochschulen wird einvernehmlichen von der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg dem Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der für die Innovation zuständigen Behörde.

(2) An den Sitzungen des Ausschusses nimmt die Leitung der Innovationsagentur teil. Sie kann durch Beschluss des Ausschusses von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(3) Näheres zum Innovationsausschuss regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt gilt § 4 entsprechend.

§ 8

Vergabekommission für Innovation

(1) Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Innovation zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,

je einer Vertreterin oder einem Vertreter weiterer Behörden, die Förderprogramme und -maßnahmen auf den Gebieten der Innovation sowie der Forschung und Entwicklung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank übertragen haben oder die für gemäß § 4 Absatz 3 IFBG durch die Bank aufgelegte und umgesetzte Förderprogramme und -maßnahmen auf diesen Gebieten fachlich zuständig sind sowie mindestens sechs weiteren Fachleuten, darunter jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Bereichen Technikbewertung, Innovationsforschung und Kreditwirtschaft.

(2) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Vergabekommission sowie der Vertreterinnen und Vertretern weiterer Behörden im Sinne des Absatzes 1, die von der jeweiligen Behörde benannt werden und unbeschränkt wiederbenannt werden können, werden die Mitglieder der Vergabekommission jeweils einzeln für drei Jahre durch den Vorstand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der für die Innovation zuständigen Behörde und dem Innovationsausschuss benannt. Eine einmalige Wiederbenennung ist möglich. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht benannt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Vergabekommission aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied benannt werden.

(3) Neben dem Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vergabekommission die Leitung der Innovationsagentur teil. Sie können durch Beschluss der Vergabekommission von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) Der Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gibt der Vergabekommission eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder der Vergabekommission können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Festsetzung und Höhe die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zehn weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz im Beirat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank führt der Präses der für die Wirtschaft zuständigen Behörde. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden mit angemessener Frist und unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates können an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Innovationsstarter Hamburg GmbH

(1) Die Innovationsstarter Hamburg GmbH ist eine rechtlich selbständige und unabhängige Tochtergesellschaft der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

(2) Zweck der Beteiligung ist die Sicherstellung der Aktivitäten der Innovationsstarter Hamburg GmbH und der Fördertätigkeit der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH als mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierter Beteiligungsfonds für junge innovative Unternehmen. Hierzu hält die Innovationsstarter Hamburg GmbH als Fondsmanager sämtliche Gesellschaftsanteile dieses Beteiligungsfonds treuhänderisch für die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH beteiligt sich am Eigenkapital von jungen innovativen kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen in Hamburg und gewährt diesen Gesellschafterdarlehen.

(3) Die Innovationsstarter Hamburg GmbH unterliegt als selbständige Tochtergesellschaft der Hamburgischen Investitions- und Förderbank keinem Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag. Sie profitiert nicht von den der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch die Freie und Hansestadt Hamburg gewährten staatlichen Haftungsinstituten (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung).

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 12

Außerkräfttreten

Die Satzung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 14. September 1973 (Amtl. Anz. S. 1219) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

VERORDNUNG

über die Wahlordnung

für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird die aus der Anlage ersichtliche erste Wahlordnung gegeben.

§ 2

Die Verordnung über die Wahl von Arbeitnehmervertretern zum Verwaltungsrat der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 9. Januar 1973 (HmbGVBl. S. 5) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Juni 2013.

ANLAGE

Wahlordnung

für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter

§ 1

Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat

Die Wahl der nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung von den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hamburgischen Investitions- und Förderbank zu wählenden Mitglieder in den Verwaltungsrat richtet sich nach dieser Wahlordnung.

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit sechs Monaten bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer

1. dem Vorstand angehört,
2. länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist,
3. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von der Wählbarkeit sind ausgenommen die Mitglieder der Wahlvorstände.

§ 4

Einleitung der Wahl

(1) Der Vorstand des Unternehmens teilt dem Personalrat mit, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat zu wählen sind. Dabei ist der Zeitpunkt des Beginns der Amtsdauer der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzugeben. Die Wahl soll so durchgeführt werden, dass das Wahlergebnis möglichst 14 Tage vor diesem Zeitpunkt feststeht; fehlt bereits zur Zeit der Mitteilung nach Satz 1 eine

Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat, so ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

(2) Die durch Wahlen und Abstimmungen entstehenden Kosten trägt das Unternehmen. Es hat auch die erforderlichen Räume und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Wahlvorstand

(1) Der Personalrat bestimmt unverzüglich nach Eingang der in § 4 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Mitteilung einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und eine oder einen der Wahlberechtigten als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nach, so wird der Wahlvorstand in einer Personalversammlung von der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Er kann wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 6

Liste der Wählerinnen und Wähler

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wählerinnen und Wähler (Wählerliste) aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen darin mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Der Vorstand des Unternehmens soll dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Er soll den Wahlvorstand insbesondere bei der Feststellung der nicht wahlberechtigten Personen unterstützen.

(3) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(4) Die Wählerliste und ein Abdruck dieser Wahlordnung sind vom Tag der Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 1) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Wahl der Arbeitnehmerver-

treterinnen und Arbeitnehmervertreter nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen. Die Wählerliste kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche berichtigt werden.

§ 7

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wählerlisten und diese Wahlordnung ausliegen,
3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
5. dass die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Personalreferentin oder der Personalreferent des Unternehmens nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein können,
6. dass die Wahlberechtigten, der Personalrat und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. dass ein gültiger Wahlvorschlag, wenn er nicht vom Personalrat oder den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften eingereicht wird, mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet sein muss; die Mindestzahl ist anzugeben,
8. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,

9. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Unternehmensadresse des Wahlvorstands).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Tag der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu halten.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund von Wahlvorschlägen vorgenommen. Die Wahlvorschläge sind als Vorschlagslisten vom Personalrat, den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder von den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(3) Wenn keine andere Unterzeichnerin oder kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Vertreterin oder Vertreter der Vorschlagsliste (Listenvertreterin oder Listenvertreter) bezeichnet ist, wird die oder der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen. Die Listenvertreterin oder der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(4) Die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat sie oder er auf Aufforderung des Wahlvorstandes binnen einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift sie oder er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgemäße Erklärung, so wird ihr oder sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von derselben oder demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand hat der Überbringerin oder dem Überbringer der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, der Listenvertreterin oder dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste die Listenvertreterin oder den Listenvertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 10

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 7 Absatz 2 Nummer 7) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

1. auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in der in § 8 Absatz 2 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
3. wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 8 Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 11

Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 genannten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Wird trotz Bekanntmachung nach Absatz 1 ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, dass der Wahlgang nicht stattfindet.

§ 12**Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der in § 8 Absatz 1, §§ 10 und 11 genannten Fristen stellt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge zu einer Liste zusammen, in der die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung aufzuführen sind.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu geben wie das Wahlausschreiben (§ 7 Absatz 3).

§ 13**Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschläge). Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für Wahlumschläge.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung aufzuführen. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehene Stelle; sie oder er darf nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen, als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem Wahlgang zu wählen sind.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in § 12 Absatz 1 genannte Liste, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(4) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(5) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 5 Absatz 2), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(6) Die Wählerin oder der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei sie oder er seinen

Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

§ 14**Schriftliche Stimmabgabe**

(1) Einer wahlberechtigten Arbeitnehmerin oder einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, die oder der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Unternehmen verhindert ist, ihre oder seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr oder sein Verlangen das Wahlausschreiben, die Vorschlagslisten, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschrags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 15**Abschluss der Stimmabgabe**

Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 16**Feststellung des Wahlergebnisses**

Unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Abschluss der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest.

§ 17**Verfahren bei der Stimmauszählung**

(1) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die

auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 18

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die jeder Bewerberin oder jedem Bewerber zugefallenen Stimmzahlen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Namen der in den Verwaltungsrat gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
6. gegebenenfalls besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(3) Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit der Gewählten durch den Personalrat aufzubewahren.

(4) Der Wahlvorstand hat die als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt die oder der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass sie oder er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 20

Ablehnung der Wahl

Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat

Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie oder er vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber mit der nach Wahlniederschrift gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 nächsthöheren Stimmzahl (Ersatzmitglied). § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Unterrichtung des Vorstands

Sobald die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand diese dem Vorstand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Anfechtbarkeit

(1) Die Wahl kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst hat.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung nehmen die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer die Aufgabe und Befugnisse wahr, es sei denn, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag einstweilig eine andere Regelung trifft.

ZWEITER ABSCHNITT

Abwahl einer Arbeitnehmervertreterin oder eines Arbeitnehmervertreters

§ 23

Antrag

(1) Der Antrag, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtsdauer abzuwählen, ist schriftlich an den Personalrat zu richten, falls dieser den Antrag nicht selbst stellt.

(2) Beim Vorliegen eines Antrags, der nicht offensichtlich von einer ungenügenden Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterzeichnet ist, hat der Personalrat unverzüglich einen Wahlvorstand einzusetzen. § 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand hat die Gültigkeit des Antrages zu prüfen; § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 24

Wahlausschreiben

(1) Spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben; § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Wahlordnung ausliegen,
3. dass abstimmungsberechtigt nur ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Ausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
4. den Namen der Vertreterin oder des Vertreters der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat, deren oder dessen Abwahl beantragt ist,
5. die Bezeichnung derjenigen Stelle, die die Abwahl beantragt hat; ist der Antrag durch mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestellt, so sind die beiden ersten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrags mit Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung sowie die Zahl der Unterschriften anzugeben,
6. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
7. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Unternehmensadresse des Wahlvorstands).

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel dürfen nur die Frage an die Wählerin oder den Wähler enthalten, ob sie oder er für die Abwahl der mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreterin oder des mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreters der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat stimmt. Gibt die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt sie oder er an der hierfür im Stimmzettel vorgesehene Stelle das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an.

(2) Für die Stimmabgabe gelten im Übrigen § 13 Absätze 4 bis 6, §§ 14 bis 16 entsprechend.

§ 26

Auszählung der Stimmzettel

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel der Wahlurne und zählt je die für und die gegen den Antrag abgegebenen Stimmen zusammen; § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Niederschrift über das Abstimmungsergebnis

(1) Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen,
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen,
6. das Abstimmungsergebnis,
7. gegebenenfalls besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung

(1) Der Wahlvorstand hat der Arbeitnehmervertreterin oder dem Arbeitnehmervertreter das Ergebnis der Abstimmung über den Antrag auf ihre oder seine Abwahl unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise hat er den Unternehmensvorstand zu unterrichten. Das Abstimmungsergebnis ist durch zweiwöchigen Aushang an denjenigen Stellen, an denen das Wahlausschreiben (§ 24 Absatz 3) ausgehängt war, bekannt zu machen.

(2) Die Abstimmungsakten sind mindestens für die Dauer der Zeit, für die die Abgewählte oder der Abgewählte ursprünglich gewählt worden war, durch den Personalrat aufzubewahren.

IFB | Hamburgische
HAMBURG | Investitions- und
Förderbank

Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg
Postfach 102809 · 20019 Hamburg
Telefon 040 / 248 46 - 0 · Fax 040 / 248 46 - 432
info@ifbhh.de
www.ifbhh.de